

Anlage zum Bürgschaftsantrag an die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH vom .....

## Erklärung über beantragte / erhaltene Kleinbeihilfen

<b>Antragsteller</b>	
<b>Unternehmen</b>	

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 11. April 2020, die auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 3. April 2020 C (2020) 2215 final von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurde (Staatliche Beihilfe SA. 56790 und SA. 56974 (2020/N). Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 4509 final vom 29. Juni 2020 erneut geändert, woraufhin die „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erging. (Staatliche Beihilfe SA. 58021).

Nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der „Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen im Zeitraum vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen.

Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 Euro. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Der Gesamtbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. direkte Zuschüsse, Steuervorteile oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen, rückzahlbare Zuschüsse, Darlehen, mezzanine Finanzierungen, Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien, Eigenkapital), die als Kleinbeihilfen nach der oben genannten Bundesregelung gewährt wurden.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 3 Abs. 1 der „Zweiten Geänderten Bundesregelung für Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit dem 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass er bzw. das Unternehmen über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

keine  die in nachstehender Tabelle aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Antrag bzw. Bew.-Bescheid	Antragsteller	Zuwendungsgeber, Aktenzeichen	Subventionswert in EUR


- Die mit dem aktuellen Antrag beantragte Beihilfe wird mit weiteren staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert (Förderanträge bzw. Bewilligungsbescheide sind in der Anlage beigefügt oder werden nachgereicht.)

Mir/uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Bewilligungsstelle unverzüglich Änderungen oder Ergänzungen zu **sämtlichen** in dieser Kleinbeihilfen Erklärung enthaltenen Angaben mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden. Mir/uns ist bekannt, dass auch Scheingeschäfte, Scheinhandlungen und der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Strafverfolgung nach o.g. Vorschriften führen können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des  
Unternehmens